

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, B. Die Statuten der Gerichtsgemeinden, 1. Teil: Der Gotteshausbund, 1. Bd.: Oberengadin, hg. von Andrea Schorta unter Mitarbeit von Peter Liver, Aarau 1980, Verlag Sauerländer, 669 S., 1 Karte. – Der anzukündigende Band, dem zwei weitere zum Unterengadin und zum Münstertal folgen sollen, enthält die Statuten der Gerichtsgemeinde Oberengadin aus den Jahren 1462–1665 in rätoromanischer und lateinischer Sprache (zu 1665 mit deutscher Übersetzung), die sowohl rechtsgeschichtlich durch ihren Reichtum an verfahrens- und strafrechtlichen Vorschriften als auch kulturgeschichtlich interessant sind. Er ist das Resultat der langjährigen gemeinsamen Arbeit von A. Schorta, dem Redaktor des *Dizionario Rumantsch Grischun* und Editor der Engadiner Dorfordnungen, und dem Regierungsrat und Rechtshistoriker P. Liver. Dessen Einleitung, eine konzise Rechtsgeschichte des Oberengadins, hebt vor allem den Erwerb der Autonomie durch diese Talschaft hervor, die sich im Spät-MA der bloß noch nominellen Herrschaft des Bischofs von Chur entzog und zugleich verhinderte, zum Territorium der Herren von Planta zu werden. Sie orientiert auch über die Organisationsform der Gemeinde Oberengadin sowie über die wirtschaftliche und kulturelle Situation. Die weitere Verfassungsentwicklung wurde vom Kampf der Nachbarschaften um Selbstbestimmung innerhalb der Gemeinde geprägt, was am Ende deren föderative Umgestaltung herbeiführte; doch fällt dies bereits nicht mehr in den Rahmen des MA. Die Edition der Texte wird von der *Conventio de anno 1462*, dem sog. Fünfsieglerbrief, eröffnet, der in einer romanischen Fassung aus dem 17. Jh. überliefert ist. Beachtung verdient die sorgfältige, umfassende Einleitung der einzelnen Stücke. Literaturverzeichnis und Karte des Oberengadins runden den Band ab, für Register und Glossar muß der Benutzer sich bis zum Band Münstertal gedulden.

W. K.

Wilfried Reininghaus, Die Straßburger „Knechteordnung“ von 1436. Ihre Entstehung und ihre Bedeutung für die Geschichte der Gesellengilden am Oberrhein, ZGORh 126 (1978) S. 131–143, lehnt eine Datierung der Knechteordnung auf 1407/1408 ab und zeigt ihre Vorgeschichte in Verhandlungen rheinischer Städte zwischen Mainz (mit Frankfurt) und Basel in den Jahren 1435/1436 auf. Überregionale und alle Handwerke umfassende Vereinbarungen sollten ein Gegengewicht zur Politik der Gesellen bilden; nicht mehr möglich war es aber, die Gesellengilden zu verbieten.

E.-D. H.

Oberösterreichische Weistümer, Teil 5: Registerband: Personen- und Ortsnamenregister, bearb. von Herta Hageneder und Irmgard Loidolt, Sachregister und Glossar, bearb. von Helmuth Feigl (Österreichische Weistümer 16), Wien 1978, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 438 S., DM 85. – Die Reihe der oberösterreichischen Weistümer wird mit diesem Band abgeschlossen (zu Bd. 4 vgl. DA 17, 278). In der Einleitung schildert Feigl zunächst den Werdegang des 1864 begonnenen Unternehmens. Anschließend wiederholt er in Kurzform nochmals die wichtigsten Punkte der Editionsgrundsätze.

A. G.

Julius Kirshner, *Between Nature and Culture: an Opinion of Baldus of Perugia on Venetian Citizenship as Second Nature*, *The Journal of Medieval and Renaissance Studies* 9 (1979) S. 179–208, interpretiert ein im Anhang ediertes consi-